

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (zu Kennzeichen WST1-UG-83/029-2025)

Gemäß § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1 Gegenstand der Verhandlung

Die EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch Lindner Stimmeler Rechtsanwälte GmbH & Co KG 1090 Wien, hat die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Prottes 3“ gemäß § 5 UVP-G 2000 beantragt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren, nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben verfolgt in der Gemeinde Prottes (Bezirk Gänserndorf) die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) der Type Vestas V172-7.2 MW, Rotordurchmesser 172m, Nabenhöhe 199 m. Die Gesamtnennleistung des Vorhabens beträgt 28,8 MW.

Ferner sind die vorhabentypischen, infrastrukturellen Maßnahmen, beispielsweise Verkabelungen, Zuwegungen, Kranstellflächen, etc. vorgesehen. Im Zuge dessen besteht Bedarf zur unbefristeten Rodung von Waldflächen im Gesamtausmaß von 215m².

Die Energieableitung erfolgt zum Umspannwerk Prottes, an dessen Kabelendverschlüssen das Vorhaben in elektrotechnischer Hinsicht endet. Die dabei geplante Leitungstrasse berührt auch Gemeindegebiet von Angern an der March.

Das Vorhaben liegt außerhalb von naturschutz- und wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten. Auch sonstige besonders geschützte Gebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

3 Bisherige Verfahren

Der Genehmigungsantrag wurde, samt dazugehörenden Unterlagen, gemäß §§ 44a und 44b AVG iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und vom 17. April 2025 bis einschließlich 02. Juni 2025 in den Standortgemeinden Prottes und Angern an der March, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es bestand für jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben einzubringen. Kundmachungsgemäß waren zudem die in § 9 Abs 6 UVP-G 2000 und § 44b Abs 1 AVG, hinsichtlich Parteistellungen normierten Präklusionsfolgen bekannt, die bei Verzicht auf zeitgerechte Abgaben von Einwendungen eintreten würden.

Fristgerechte Einwendungen im Zusammenhang erhoben die OMV Austria Exploration & Production GmbH und die Alliance for nature. Grosso modo weisen diese Einwendungen einerseits inhaltliche Berührungspunkte mit den Fachbereichen Elektrotechnik und Maschinenbautechnik, und andererseits dem Fachbereich Biologische Vielfalt auf.

Die bezeichneten Einwendungen geben gemäß § 16 Abs 1 UVP-G 2000 Anlass zur Durchführung der nachstehend anberaumten Verhandlung.

Über den Stand der Ermittlungen (Gutachten der Sachverständigen und zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen) wurde rechtskonform im Sinne von § 13 UVP-G 2000 und § 45 Abs 3 AVG informiert.

4 Verhandlungsverständigung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der EVN Naturkraft GmbH, vertreten durch Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG 1090 Wien, eine partiell öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt.

4.1 Ort und Zeit der Verhandlung

Diese findet am

Datum:	Montag, 06. Oktober 2025
Beginn:	10.00 Uhr
Ort:	raiffeisen corner im Raum „Aula“ im Erdgeschoß Kremser Landstr. 18, 3100 St. Pölten

statt.

4.2 Einschränkung der Verhandlung

Gemäß § 16 Abs 1 letzter Satz UVP-G 2000 wird die mündliche Verhandlung aus den dargelegten Gründen auf die **Fachbereiche „Biologische Vielfalt, Elektrotechnik und Maschinenbautechnik“** eingeschränkt.

4.3 Strukturierung des Verfahrens

Gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 müssen Konkretisierungen zu den bezeichneten Einwendungen der OMV Austria Exploration & Production GmbH und Alliance for nature bis spätestens

26.September 2025

schriftlich bei der Behörde einlangen, um im Verfahren noch berücksichtigt werden zu können.

4.4 Hinweise zur Verhandlung

Bei der Verhandlung handelt es sich um eine nicht öffentliche Verhandlung, dh ein Recht auf Teilnahme steht nur den Verfahrensparteien bzw. deren Vertretern zu.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter nachweislich eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt und entsprechend bevollmächtigt sein (§ 10 Abs 1 AVG).

In dieser Verhandlung sind sämtliche Unterlagen, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, bereit zu halten.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur